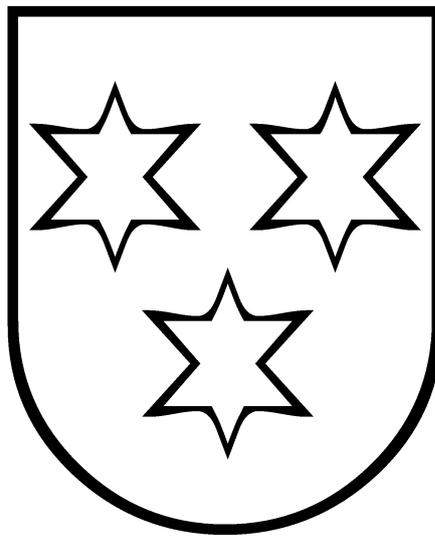


# **Einwohnergemeinde Uebeschi**



---

## **Benützungsordnung und Benützungstarif Mehrzweckgebäude Uebeschi**

---

# Benützungsordnung Mehrzweckgebäude Uebeschi

## 1. Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

- 1.1 Das Mehrzweckgebäude ist Eigentum der Einwohnergemeinde Uebeschi.
- 1.2 Der Kirchgemeindesaal (Archestube) und die dazugehörige Küche sind Eigentum der Kirchgemeinde Thierachern. Diese verwaltet ihre Räume selber.
- 1.3 Das Feuerwehrmagazin untersteht der Feuerwehr Thierachern-Regio.
- 1.4 Alle 4 Schutzräume des MZG unterstehen dem Zivilschutz und müssen im Notfall, gemäss eidgenössischen und kantonalen Weisungen, innerhalb der festgelegten Frist der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- 1.5 Mit Ausnahme des Feuerwehrmagazins und der Räume der Kirchgemeinde verwaltet der Gemeinderat das Mehrzweckgebäude inkl. Aussenanlagen. Der Gemeinderat entscheidet zudem über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich festgehalten sind.

## 2. Benützungspriorität

### 2.1 Grundsätzlich haben in der Benützung Priorität

- a. Die Einwohnergemeinde für Abstimmungen und Anlässe.
- b. Die Schule für Unterricht, Schulsport und Anlässe.
- c. Für alle anderen Nutzer werden die Reservationsgesuche nach deren Eingang durch den Gemeinderat behandelt.

### 2.2 Das alleinige Benützungsrecht haben

- a. Die Schule in den Schulzimmern, dem Lehrerzimmer, den Werkräumen, der Bibliothek, dem Aussengeräterraum und den Schulturnschränken. Das Kopiergerät darf nur durch das Lehrpersonal, das Schulsekretariat und den Hauswart benutzt und bedient werden. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache auch durch die Gemeindeverwaltung.
- b. Die Einwohnergemeinde im Archivraum.
- c. Die Feuerwehr in den ihr durch Vertrag mit der Feuerwehr Regio Thierachern zugeteilten Räumen.

### 2.3 Koordination

- 2.3.1 Daten von Anlässen der Einwohnergemeinde sind dem Schulsekretariat möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 2.3.2 Die Schule orientiert den Gemeinderat frühzeitig schriftlich über ihre ausserordentlichen, nicht in die Unterrichtszeit fallenden Veranstaltungen in der Turnhalle.

### **3. Allgemeine Benützungsregeln**

- 3.1 Den Anordnungen des Hauswarts sind in jedem Fall und ausnahmslos Folge zu leisten.
- 3.2 Die öffentlichen Gebäude sind grundsätzlich rauchfrei. Demnach ist das Rauchen ebenfalls in sämtlichen Räumlichkeiten des MZG Uebeschi untersagt.
- 3.3 Die Konsumation von Alkohol ohne gastgewerbliche Bewilligung ist im Mehrzweckgebäude sowie auf dem ganzen Gelände des Mehrzweckgebäudes untersagt.
- 3.4 Der ordentliche Schulbetrieb darf nicht gestört und der Turnbetrieb in der Halle und dem Geräteraum nicht eingeschränkt werden.
- 3.5 Der Beginn von Aktivitäten (inkl. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten in der Turnhalle) ist so anzusetzen, dass der Schulbetrieb in keiner Art und Weise beeinflusst wird. Die Nutzung der Turnhalle am Freitagnachmittag kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.
- 3.6 Es darf kein Mobiliar aus dem Gebäude im Freien verwendet oder sonst aus dem Gebäude entfernt werden.
- 3.7 Für die öffentlich zugänglichen Sporteinrichtungen (Halle, Geräteraum, Aussenanlagen) ist der Hauswart verantwortlich. Jegliche Beschädigungen am Gebäude, an den Anlagen, an den Einrichtungen und Geräten sind ihm unverzüglich zu melden. Die Verursacher sind der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 3.8 Der Aufenthalt in den Innenräumen des MZG ist ausserhalb der Unterrichtszeit im Schulstockwerk und 1. Stock nicht gestattet. Nach 22.00 Uhr dürfen sich auf dem Schulareal und in den Turnanlagen keine unbeaufsichtigten Schulpflichtigen mehr aufhalten.
- 3.9 Nach 22.00 Uhr ist jegliche Ruhestörung nach aussen zu vermeiden.
- 3.10 Der Trainingsschluss ist so anzusetzen, dass sämtliche Teilnehmer das Gebäude um 22.15 Uhr und das Areal um 22.20 Uhr verlassen haben.
- 3.11 Für Unfälle und Schäden wird jede Haftung abgelehnt.
- 3.12 Das Benützen von Stollen- und Stachelschuhen ist auch auf den Aussenanlagen verboten. Turnschuhe, deren Sohlen abfärben, dürfen in der Halle nicht benützt werden.
- 3.14 Die Verantwortlichen sind verpflichtet, dass:
  - a. die Turngeräte am entsprechenden Platz im Geräteraum versorgt sind (gemäss Plan im Geräteraum);
  - b. die Fenster nach dem Lüften geschlossen sind;
  - c. die Lichter überall gelöscht sind;
  - d. Duschen / Wasserhähne abgestellt sind;
  - f. die ganze Anlage abgeschlossen ist.
- 3.15 Als Parkplätze steht ausschliesslich der Hartplatz (oberhalb MZG) zur Verfügung.

## **4. Schliessung der Schulhäuser**

- 4.1 Während der Schulhausreinigungen bleiben die Schulhäuser Uebeschi für jegliche Benutzung geschlossen.
- 4.2 Während den Mittagspausen wird das Gebäude jeweils abgeschlossen.
- 4.3 An die Schüler und Schülerinnen dürfen keine Schlüssel abgegeben werden.
- 4.4 Schlüssel der Vereine dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Bedarf ist für die Schlüsselausgabe die Verwaltung verantwortlich.

## **5. Benützungsbewilligung**

### **5.1 Schriftliches Gesuch**

- 5.1.1 Grundsätzlich haben alle Benutzer der Turnhalle (ausser dem Schulturnunterricht) und der Archestube mindestens 3 Monate vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch zu Händen des Gemeinderates einzureichen.
- 5.1.2 Das Gesuch enthält mindestens:
  - Benützungsgrund
  - Datum und Zeit der Durchführung (inkl. Dauer der Reservation)
  - die gewünschten Räumlichkeiten
- 5.1.3 Falls notwendig kann der Gemeinderat weitere Unterlagen nachfordern.

### **5.2 Nutzungsbewilligung**

- 5.2.1 Der Gemeinderat erteilt die Nutzungsbewilligung schriftlich.

### **5.3 Übernahme sowie Abgabe der Räumlichkeiten und Anlagen**

- 5.3.1 Der Benutzer vereinbart mit dem Hauswart einen Übernahme- und Abgabetermin. Über den Zustand bei Übernahme und Abgabe wird ein entsprechendes Protokoll erstellt. Das Protokoll wird durch beide Parteien unterschrieben. Es dient der Erfassung allfälliger Beschädigungen am Gebäude und / oder Beschädigungen / Verlust von Einrichtungen und Material

### **5.4 Kündigungsfrist**

- 5.4.1 Liegen zwingende Gründe vor, kann eine rechtskräftige Reservation durch den Gemeinderat sowie durch den Benutzer, unter Angabe des entsprechenden Kündigungsgrundes und der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

## **5.5 Nutzung ohne Gesuch**

- 5.5.1 Einwohnergemeinde, Schule Uebeschi sowie die Zivilschutzorganisation sind von der Einreichung eines Benützungsgesuches befreit. Das Schulsekretariat meldet dem Gemeinderat die Daten für die Benützung der Turnhalle für Anlässe ausserhalb des im Stundenplan festgelegten Turnunterrichts. Die Benützung der Archestube wird mit dem Abwart der Archestube vereinbart.

## **6. Benützungskosten**

- 6.1 Die Abrechnungen an die Mieter erfolgen gemäss dem Benützungstarif und dem Rücknahmeprotokoll durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Uebeschi
- 6.2 Die Kosten für allfällige Versicherungen, die Bereitstellung von Material und Mobiliar sowie für die Reinigung der belegten Räume und Einrichtungen gehen zu Lasten der Benutzer. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Wird die Reinigung nach einem vom Gemeinderat bewilligten Anlass / Veranstaltung nicht zufriedenstellend durch den Mieter / Benutzer selbst vorgenommen, oder wird die Mithilfe des Abwärts erwünscht, werden diesen die entsprechenden Aufwendungen verrechnet.
- 6.4 Der Gemeinnützige Frauenverein und der Anlass Missionsbasar des EGW ist von der Entrichtung sämtlicher Benützungskosten befreit.

## **7. Ausführungsbestimmungen**

### **7.1 Verantwortung**

- 7.1.1 Die Vereinsvorstände, die Leiter und die Bewilligungsinhaber von Anlässen sind für die Einhaltung der Benützungsbestimmungen verantwortlich. Im Schadenfall haften sie solidarisch.
- 7.1.2 Der Hauswart wacht über die Einhaltung der Benützungsbestimmungen. Unbelehrbare meldet er dem Gemeinderat.
- 7.1.3 Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Gemeinderat das Recht vor, künftige Reservationsbegehren abzulehnen.

### **7.2 Mutationen**

- 7.2.1 Adressmutationen oder Änderungen im Benützungsmodus müssen dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Diese Benützungsordnung Mehrzweckhalle Uebeschi tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

8.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Benützungordnung Mehrzweckhalle Uebeschi im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Uebeschi am 13.10.2014 .

3635 Uebeschi, 14.10.2014

### **GEMEINDERAT UEBESCHI**

M. Brönnimann  
Gemeinderatspräsident

K. Schmid  
Gemeindeschreiberin